

Rundfunk und Telekom Regulierungs GmbH

Mariahilfer Straße 77 - 79
1060 Wien

FIR
National Interconnection
telefon +43 (1) - 93 10 12-3293
telefax +43 (1) - 93 10 12-8045
internet www.telering.at
heinz.zechner@telering.co.at

Wien, 27.02.2004

Stellungnahme zum Entwurf der KEM-V Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung der RTR

Sehr geehrte Damen und Herren,

die tele.ring Telekom Service GmbH erlaubt sich zum Entwurf der KEM-V der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH binnen offener Frist nachstehende Stellungnahme abzugeben:

Allgemeines:

Die Diskussionen im AK-TK haben gezeigt, dass eine derartige Verordnung im Vorfeld mit der Branche intensiv abgeklärt werden soll, um die notwendige Qualität einer der zentralen Verordnungen der Branche sicherstellen zu können. Der dabei aufgetretene Klärungsbedarf bzw. auch technisch teilweise nicht umsetzbare Bestimmungen, verlangen aus tele.ring Sicht eine zweistufige Form der Konsultation. Die Aussendung eines neuerlichen Entwurfs vor Inkrafttreten der Verordnung, sodass alle interessierten Parteien auch die Möglichkeit erhalten, zum überarbeiteten Entwurf Stellung zu beziehen, ist dringend notwendig.

Zu den Bestimmungen im Detail:

Erreichbarkeit von Rufnummern

§4 (5)

Grundsätzlich soll die Erreichbarkeit von nationalen Rufnummern in den Rufnummernbereichen 800, 810 und 828 aus dem Ausland nicht eingeschränkt werden, eine Verpflichtung des nationalen Netzbetreibers kann daraus aber nicht entstehen, da die Verantwortung nicht beim nationalen Netzbetreiber liegt. Eine Unterteilung auf EU-Raum bzw. nicht EU-Raum ist nicht möglich, da in der Praxis eine Leitweglenkung Quell-Land – Ziel-Land in den seltensten Fällen direkt erfolgt, sondern sich in der Regel über mehrere Staaten erstreckt (z.B. refiling).

Die Erreichbarkeit der Rufnummernbereiche 800, 810 und 828 für nicht Sprachdienste wie z.B. SMS – Dienste kann vom Kommunikationsnetzbetreiber nicht sichergestellt werden, da die Verantwortung dem Kommunikationsdiensteanbieter obliegt.

§5 (2)

Die Formulierung ist dahingehend zu präzisieren, dass sich dieses „Verbot“ nicht auf technische Notwendigkeiten wie z.B. Ermittlung des Carriers bei der Auswahl eines Verbindungsnetzbetreibers (10xx), bezieht (end to end Beziehung).

§5 (3) und (4)

tele.ring weißt darauf hin, dass nur der transparente Transport der Rufnummer sichergestellt werden kann. Eine Verpflichtung des Aufsetzens der CLI kann nur für den Quellnetzbetreiber verpflichtend sein.

Die EB von Ziffer 5 sollen als Ziffer 6 in den Verordnungstext aufgenommen werden. Es ist darauf zu achten, dass im §3 Begriffsbestimmungen „ Mobile Gateways“ aufgenommen wird.

§6

Die Originierungsleistung für Rufe zu solchen Diensten in Mobilnetzen ist nicht abgedeckt, wobei für den Quellnetzbetreiber das Recht bestehen muss, ein kostendeckendes Entgelt zu verlangen.

Grundsätze der Rufnummernzuteilung

§9 (1)

Es hat eine Präzisierung dahingehend zu erfolgen, in welchem Rufnummernbereich die Vergabe von Einzelrufnummern erfolgen kann.

Es soll klar definiert werden, dass die Möglichkeit einer Zuteilung von maximal drei Einzelrufnummern pro Bereich und Betreiber erfolgen kann.

Die Definition Bedarfsnachweis ist zu erläutern.

§10 (1)

Der Text soll wie folgt geändert werden: "Ein Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Rufnummer oder von Teilen davon besteht nicht."

Rufnummernplan

§17 (4)

Diese geforderte Informationspflicht an die RTR ist unbegründet, mit sehr großem Aufwand für die einzelnen Betreiber verbunden und teilweise gar nicht möglich. Daher ist dieser Punkt aus dem Verordnungstext zu streichen.

§19

Das Abrechnungsschema (quell- oder zielnetztarifiert) ist zu definieren.

§21 (2)

Diese geforderte Informationspflicht an die RTR ist unbegründet, mit sehr großem Aufwand für die einzelnen Betreiber verbunden und teilweise gar nicht möglich. Daher ist dieser Punkt aus dem Verordnungstext zu streichen.

§29 (1)

Es ist genau zu definieren, was das Realisierungskonzept umfasst.

§ 31 (1)

Eine gemischte IC-Abrechnung einer Rufnummer, **gleichzeitig** zeitabhängig oder eventtarifert ist derzeit auf Grund der vorhandenen SLA-Struktur der Telekom Austria, welche die Basis für jede Mehrwertdienste Abrechnung ist, nicht möglich.

§31 (2)

Eine sekundengenaue Abrechnung ab der ersten Sekunde wird von tele.ring strikt abgelehnt, da es sich dabei um eine Endkundenpreisregulierung handelt, was wiederum den gesetzlichen Vorgaben widerspricht.

§45 (2)

Dieser Absatz ist zu streichen.

Begründung: wie im Falle z.B. einer Mobilbox in einem Mobilfunknetz würde es bei unterschiedlicher Tarifierung zwischen einem on-net Gespräch und dem Anruf einer Mobilbox zu einem „Mehrwert“ lt. Definition „Mehrwertdienst“ §3 (18) kommen (z.B. A1 Start: on-net 10(1) Cent, Anruf zu Mobilbox 20 Cent)

§62

tele.ring stimmt der Stellungnahme des AK-TKs zu diesem Punkt vollinhaltlich zu.

§63 (2)

tele.ring hat Einwände gegen die Verlängerung der Nachwahl, da dann zusätzliche Aufwände für Systemerweiterungen entstehen und die Portierbarkeit von solchen Diensten eingeschränkt wird.

§66 (2)

Dienste im Rufnummernbereich 828 im Sinne einer Quellnetztarifierung sind aus Sicht der tele.ring ersatzlos zu streichen.

Das Vermischen der Tarifierung innerhalb eines Rufnummernbereiches (Quellnetz-, Zielnetztarifierung) wird abgelehnt.

Die durch das erwartete Verkehrsaufkommen verursachten Netzkosten sind durch die im §67 (4) geforderten Tarifgrenzen nicht gedeckt.

§66 (3)

Eine sekundengenaue Abrechnung ab der ersten Sekunde wird von tele.ring strikt abgelehnt, da es sich dabei um eine Endkundenpreisregulierung handelt, was wiederum den gesetzlichen Vorgaben widerspricht.

.

§70 (5)

Bei der Blockvergabe ist in den Text "pro Tarifstufe" aufzunehmen. Außerdem soll klargestellt werden, dass die Einzelrufnummernvergabe unabhängig von der Blockvergabe erfolgt.

§72 (2)

Eine sekundengenaue Abrechnung ab der ersten Sekunde wird von tele.ring strikt abgelehnt, da es sich dabei um eine Endkundenpreisregulierung handelt, was wiederum den gesetzlichen Vorgaben widerspricht.

§ 73 (4)

Eine gemischte IC-Abrechnung einer Rufnummer, **gleichzeitig** zeitabhängig oder eventtarifert ist derzeit auf Grund der vorhandenen SLA-Struktur der Telekom Austria, welche die Basis für jede Mehrwertdienste Abrechnung ist, nicht möglich.

Wählplan

§78

Definition „Zugangspunkt“ ist in Abschnitt eins aufzunehmen

§79

Internationales Präfix ist „00“ oder „+“

§85 (3)

Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen.

Grund: Derzeit in Verwendung befindliche Dienste stimmen mit der Definition von Mehrwertdiensten nicht überein.

Mehrwertdienste

§ 100 (1)

Die rigorose Einschränkung durch die unmittelbare Entgeltinformation bedarf bei tele.ring umfangreiche, technische Änderungen im Billing (SMS-MT Billing) sodass jedenfalls die Umsetzungsfristen dementsprechend bemessen sein müssen.

§100 (3)

Die Realisierung mittels Signalton ist technisch nur sehr schwer machbar und mit entsprechenden Aufwänden verbunden.

§ 100 (5)

tele.ring begrüßt ausdrücklich die nunmehr geschaffene Möglichkeit, niedrig tarifierte Mehrwertdienste, welche in einer bestimmten Nummerngasse eventtarifert verrechnet werden, auch ohne Entgeltinformation anbieten zu können. Jedoch sieht tele.ring diese Notwendigkeit der Tariftinformation erst ab einem Wert von € 1,-- als gerechtfertigt. Die Umsetzung der Grenze von € 1,-- ist ebenso für alle Mehrwertdienste Rufnummern anzuraten, da durch die Angebots- und Quittungsmechanik niedrig tarifierte Dienste nicht mehr sinnvoll angeboten werden können (z. B. Voting, Chat). tele.ring fordert die Einziehung dieser Grenze bei allen Bereichskennzahlen 9XX und nicht nur bei eventtariferten Diensten.

§ 102 (1)

Da die Vorgabe eines Zeitlimits von 30 Minuten gerade beim Download tele.ring als zu kurz erscheint, ist die Anhebung dieses Zeitlimits auf 60 Minuten unbedingt erforderlich. Des Weiteren ist klarzustellen wer diese Unterbrechung der Verbindung durchführen muss. Die Einbindung von ausländischen internationalen Rufnummern in diese Regelung ist überschießend, da diese Verordnung für den österreichischen Rechtsraum zu erlassen ist und daher der Anwendungsbereich auf Österreich einzuschränken ist.

tele.ring erwartet eine Regelung dahingehend, dass für das Auslösen der Verbindung in keinem Fall das Quellnetz verantwortlich ist.

Mit freundlichen Grüßen

tele.ring Telekom Service GmbH

DI Heinz ZECHNER

Director Interconnection/Roaming & Procurement & Logistics